Alterszahnheilkunde und Recht

| Dr. Hendrik Schlegel

Wir leben in einer alternden Gesellschaft. Heute ist jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre. Im Jahre 2030 wird bereits jeder dritte Bundesbürger älter als 60 sein.

Nicht nur der Anteil alter Menschen an der Gesamtbevölkerung wächst, sondern auch die statistische Lebenserwartung jedes Einzelnen. Ein langes Leben kann aber für den Betroffenen nicht nur ein Segen sein, sondern auch vielfältige Einschränkungen der Gesundheit mit sich bringen.

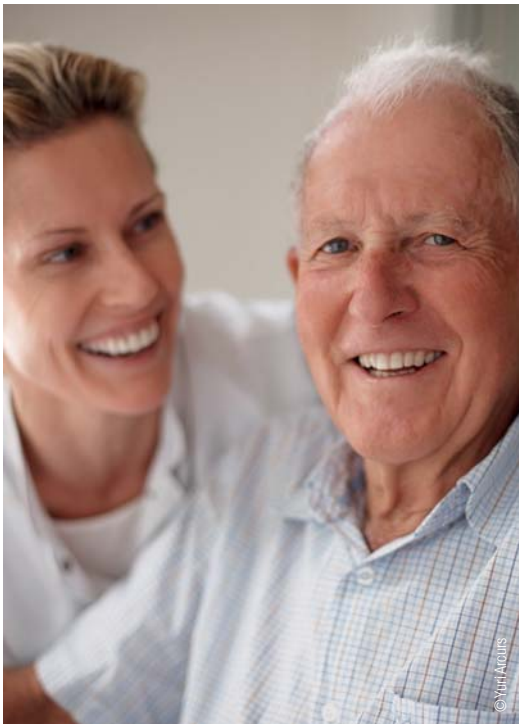

Auffällige Befunde/ Risiken im geriatrischen Screening
(durchschnittliches Alter: 81 Jahre)

Sehen eingeschränkt
28 Prozent

Hören eingeschränkt
50 Prozent

Armfunktion beeinträchtigt
29 Prozent

Beinfunktion eingeschränkt
69 Prozent

Harninkontinenz
66 Prozent

Stuhlinkontinenz
25 Prozent

Kognitive Funktion eingeschränkt
80 Prozent

Reduzierter Ernährungszustand
42 Prozent

Fehlende soziale Unterstützung
26 Prozent

Depressivität
53 Prozent

Häufig Schmerzen
29 Prozent

Statistik Demenz
2011 ..... ca. 1.200.000 Demenzkranke
bis 2030 ..... Anstieg auf 1.800.000
bis 2060 ..... Anstieg auf 2.500.000
(ca. 3,8 Prozent der Bevölkerung)

„Gefühlte", tatsächliche Gesundheit

Allgemein kann festgestellt werden, dass die heutige Generation von Menschen über 60 Jahren sich nicht nur gesünder „fühlt" als frühere, sondern auch tatsächlich häufig über eine bessere Mund-, aber auch Allgemeingesundheit verfügt. Nachhaltige gesundheitliche Einschränkungen treten meist erst ab dem siebenten Lebensjahrzehnt auf.

Rein rechtlich betrachtet wirft die Behandlung geistig und körperlich gesunder älterer Menschen in der Praxis keine Besonderheiten auf. Dies ändert sich, wenn Patienten z.B. aufgrund besonderen Altersabbaus körperlich oder (vor allem) geistig nicht mehr dazu in der Lage sind, sich ausreichend um die eigenen Angelegenheiten zu kümmern. Dann kann sich für den behandelnden Zahnarzt die Frage nach der Geschäftsfähigkeit seines Patienten stellen oder nach der Einwilligungsfähigkeit.

Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsfähigkeit

Bei der Frage nach der **Geschäftsfähigkeit** geht es im Kern darum, ob mit dem Patienten ein Behandlungsvertrag zustande kommt, welcher die Grundlage für den Honoraranspruch bildet.

Bei der Frage nach der **Einwilligungsfähigkeit** geht es um mögliche strafrechtliche Konsequenzen zahnärztlicher Behandlungen. Jeder ärztliche Heileingriff (egal ob gelungen oder misslungen) stellt eine tatbestandliche Körperverletzung dar, die durch Einwilligung des Patienten nach vorheriger, ordnungsgemäßer Aufklärung gerechtfertigt ist.

Längst nicht für jeden, der geschäftsunfähig oder einwilligungsunfähig ist, ist eine **rechtliche Betreuung** eingerichtet. Egal ob für den fraglichen Patienten eine Betreuung eingerichtet ist oder nicht, stellen sich für den behandelnden Zahnarzt folgende Fragen:

- Wer ist aufzuklären?
- Wer kann rechtswirksam in die Behandlung einwilligen?

NSK

Herbst-/ Winterspecial 2012

Surgic Pro

Die erste Wahl für Profis

Leistung, Sicherheit & Präzision. Keine Kompromisse.

Mit dem Surgic Pro stellt NSK schon die fünfte Generation chirurgischer Mikromotor-Systeme vor. Seit Anbeginn der dentalen Implantologie entwickelt NSK seine Chirurgiegeräte konsequent weiter, um den stets steigenden Anforderungen seitens der professionellen Anwender gerecht zu werden.

Surgic Pro – entwickelt und hergestellt ohne jegliche Kompromisse in puncto Zuverlässigkeit, Lebensdauer, Drehmomentgenauigkeit und Kraft. Ein unentbehrlicher Partner und Garant für optimale Ergebnisse.

- Kraftvolles Drehmoment (bis zu 80 Ncm)
- Breites Drehzahlspektrum
- Der kleinste und leichteste Mikromotor für die Chirurgie
- LED-Beleuchtung (32.000 LUX)
- Herausragende Lebensdauer und Zuverlässigkeit
- Mikromotor autoklavierbar und thermodesinfizierbar
- Optional: Datenspeicherung und -output (USB) zur Dokumentation (Surgic Pro+D)

SPARPAKET 1
Surgic Pro non-optic
+ Handstück SGS-ES
+ sterilisierbarer Kühlmittelschlauch
3.200€*
Sparen Sie 430€*

SPARPAKET 2
Surgic Pro non-optic
+ Handstück X-SG65
+ sterilisierbarer Kühlmittelschlauch
3.300€*
Sparen Sie 434€*

SPARPAKET 3
Surgic Pro optic
+ Lichthandstück X-SG65L
+ sterilisierbarer Kühlmittelschlauch
4.500€*
Sparen Sie 521€*

SPARPAKET 4
Surgic Pro+D
+ Lichthandstück X-SG65L
+ sterilisierbarer Kühlmittelschlauch
4.750€*
Sparen Sie 726€*

*Alle Preise zzgl. ges. MwSt. Alle Preise gültig bis 31. Dezember 2012. Änderungen vorbehalten.

NSK Europe GmbH
TEL.: +49 (0) 61 96/77 606-0 FAX: +49 (0) 61 96/77 606-29
E-MAIL: info@nsk-europe.de WEB: www.nsk-europe.de

Powerful Partners®

- Mit wem kommt der Behandlungsvertrag zustande?
- Wer kann den Patienten rechtsgültig vertreten?

Juristische Probleme

Im Nachfolgenden sollen im Zusammenhang mit den juristischen Besonderheiten einer Behandlung betreuter Patienten auch die Problematik der Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit behandelt werden.

Behandlung betreuter Patienten

Im Jahre 1995 gab es 624.695 Betreuungen. Im Jahre 2005 waren es bereits 1.100.000, im Jahre 2009 ca. 1.790.000. Heute dürfte die Zahl noch wesentlich höher liegen, wobei davon auszugehen ist, dass das Reservoir potenziell zu Betreuender sogar noch erheblich höher liegt (circa sechs Millionen).

Betreuungen kommen im Wesentlichen für drei große Gruppen in Betracht:

1. Für Personen, die aufgrund besonderen Altersabbaus nicht mehr in der Lage sind, sich zureichend um die eigene Angelegenheit zu sorgen.

2. Für Erwachsene mit angeborenen oder erworbenen (geistigen) Behinderungen.

3. Für Personen mit psychischen Krankheiten und Sucht- sowie Unfallopfer.

Rechtliche Regelungen bei der Betreuung

Das Recht der **Betreuung** ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in Buch IV „Familienrecht" in den Paragrafen 1896 bis 1908 i geregelt.
Weitere wichtige Bestimmungen finden sich im allgemeinen Teil des BGB und zwar hier in den Paragrafen 104 ff., „Geschäftsfähigkeit".
Verfahrensvorschriften finden sich im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).
Zu beachten sind auch verschiedene Grundrechte der Betroffenen, so z.B. Artikel 2 „Allgemeines Persönlichkeitsrecht", Artikel 10 GG „Recht auf Freizügigkeit" usw.

Betreuung

Betreuung ist **Rechtsfürsorge zum Wohle des betroffenen Menschen.**
Sie ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten.

Voraussetzungen für eine Betreuung:
Die grundsätzlichen Regelungen hierfür finden sich in Paragraf 1896 BGB. Hiernach gilt:
„Kann ein Volljähriger *aufgrund einer* psychischen Krankheit *oder einer* körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung *seine Angelegenheiten ganz oder teilweise* nicht *besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amtswegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann."*

„Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden."

„Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten (...) oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können."

Grundvoraussetzung für die Bestellung eines Betreuers ist daher, dass bei einem Volljährigen Hilfsbedürftigkeit besteht.
Die Hilfsbedürftigkeit muss auf einer
a) **psychischen Krankheit** oder einer
b) **geistigen Behinderung**
c) **seelischen Behinderung** oder
d) **körperlichen Behinderung** beruhen
e) zusätzlich notwendig: **Fürsorgebedürfnis**

zu a) Psychische Krankheit
- Körperlich nicht begründbare seelische Erkrankungen
- Seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben (z.B. Hirnhautentzündung), Verletzungen des Gehirns
- Abhängigkeitserkrankungen (Sucht mit bestimmtem Schweregrad)
- Neurosen, Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien")

zu b) Geistige Behinderung
- Angeborene sowie während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigungen erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade

zu c) Seelische Behinderung
- Bleibende psychische Beeinträchtigungen als Folge von psychischen Erkrankungen (auch geistige Auswirkungen des Altersabbaus)

zu d) Körperliche Behinderungen
- z.B. dauernde Bewegungsunfähigkeit

zu e) Fürsorgebedürfnis
Liegt vor, wenn der Betroffene aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung **seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag.**
Es kann sich dabei etwa um
- **Vermögens-**,
- **Renten-** oder
- **Wohnungsprobleme**, oder auch um Fragen der
- **Gesundheitsfürsorge** oder des
- **Aufenthalts** handeln.

Grundsatz des Nachrangs einer Betreuung

Der Grundsatz bedeutet, dass zunächst einmal festgestellt werden muss, **ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen,** insbesondere Unterstützung durch
- **Familienangehörige**,
- **Bekannte** oder
- **soziale Dienste**.

Einen Betreuer braucht auch nicht, wer eine andere Person selbst **bevollmächtigen kann** oder bereits **früher bevollmächtigt hat (Stichwort: Vorsorgevollmacht, s.u.)**. Dies gilt nicht nur für **Vermögensangelegenheiten**, sondern auch **für alle anderen Bereiche**, z.B. **Gesundheitsangelegenheiten** oder Fragen des **Aufenthalts**.

Umfang der Betreuung (§ 1896 BGB)
- Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung **tatsächlich erforderlich** ist.
- Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen dem Betreuer nicht übertragen werden.
- Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, **wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt**.

Art und Weise der Betreuung (§ 1901 BGB)
- Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, **wie es dessen Wohl entspricht**.
- Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten **sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten**.
- Der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.
- Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

Geschäftsfähigkeit (betreuter Personen)

Betreute sind **nicht per se** geschäftsunfähig!
Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte (z.B. Abschluss eines Behandlungsvertrages) selbstständig voll wirksam vornehmen zu können.

Exkurs: Geschäftsfähigkeit
§ 104 BGB
Grundsätzlich ist jeder Mensch geschäftsfähig, es sei denn, er hat das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet oder **er befindet sich in einem nicht nur vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschließenden, Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit**.

§ 105 BGB
(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 105 a BGB
Tätigt ein volljähriger Geschäfts**unfähiger** ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind.

Hinweis:
Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit sind zu unterscheiden.
Einwilligungsfähigkeit ist die Fähigkeit, Art, Bedeutung und Tragweite z.B. einer ärztlichen Maßnahme (Heileingriff) zu erfassen und seinen Willen danach auszurichten.

Ist jemand zwar geschäftsunfähig, aber einwilligungs**fähig**, führt dies zu folgenden Konsequenzen im Rahmen einer Behandlung:
- Der Behandlungsvertrag kommt nicht zustande (Geschäftsunfähigkeit), sodass der Zahnarzt keinen Honoraranspruch aus Vertrag hat (möglicherweise aber aus Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677, 683 BGB) (siehe unten).
- Die Einwilligung in den Heileingriff ist wirksam (Einwilligungsfähigkeit), sodass zwar tatbestandlich eine Körperverletzung vorliegt, diese jedoch durch die Einwilligung (nach vorheriger ordnungsgemäßer Aufklärung) gerechtfertigt ist, sodass keine strafrechtlichen Konsequenzen für den Zahnarzt drohen.

Folge der Geschäftsunfähigkeit
Geschäftsunfähige (Volljährige) bedürfen für den Abschluss eines Behandlungsvertrages einer Vertretung (Vollmacht oder Betreuung) und in besonderen Fällen (besonders gefährliche ärztliche Eingriffe mit dem Risiko schwerer Gesundheitsschäden) sogar der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht.

Zweifel an der Geschäftsfähigkeit
Die Wirksamkeit der **Willenserklärungen** eines Betreuten beurteilt sich –

ANZEIGE

Vorbeugen ist besser als bohren ...

... das gilt auch für Ihren Rücken: Unsere Behandlungeinheiten der **Serie 5** mit Säulenaufhängung helfen Ihnen Ihre Patienten ohne „krummen Rücken" zu behandeln.

www.ancar.eu
Hotline: 0800 - 262 27 33

Beratung, Verkauf, Service vor Ort:
- **Ambident GmbH**
  13187 Berlin · www.ambident.de
- **Matthes Dentalhandel**
  21502 Geesthacht · www.matthesdentaldiscount.de
- **Paal Dental Vertriebs GmbH**
  37079 Göttingen · www.paaldental.de
- **Grabosch Dental- und Wassertechnik**
  48351 Everswinkel · www.grabosch-dental.de
- **Futura-Dent GmbH**
  53177 Bonn · www.futura-dent.com/bonn
- **DentaMed**
  76344 Eggenstein · www.dentamed.de
- **Ralf Mohr Dentaltechnik und Handel**
  66578 Schiffweiler · www.mohr-dental.de
- **Erdrich Dentalhandel**
  72141 Walddorfhäslach · www.erdrich-dental.de
- **Anton Gerl GmbH**
  81373 München · www.gerl-dental.de
- **Dental Depot Spörrer**
  95679 Waldershof · www.spoerrer-dental.de

wie bei allen anderen Personen auch – danach, ob die Person die **Bedeutung, das Wesen und die Tragweite ihrer Erklärungen einsehen und ihr Handeln danach ausrichten kann.**
Bei verbleibenden Zweifeln an der **Geschäftsfähigkeit** des Patienten sollte der Zahnarzt mit dem Betreuer, **dem der entsprechende Aufgabenkreis übertragen wurde**, die **rechtsgeschäftlichen** Vereinbarungen treffen.

Besonderheit Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)
- Ein Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, u.U. dessen Einwilligung bedarf.
- Nur, wenn es vom Vormundschaftsgericht angeordnet wurde!
- Geschieht (in Ausnahmefällen) zur Abwendung erheblicher Gefahr für Person oder Vermögen.

Vorsorgevollmacht (§ 1901 a BGB)
- **Vollmacht** ist die durch **Rechtsgeschäft** erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt. Als Rechtsgeschäft setzt sie die **Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers** voraus.

Beachte: Eine Vollmacht hat ein Außen- und ein Innenverhältnis
- Außenverhältnis: Vertragspartner, Behörden, Ärzte usw.
- Innenverhältnis: Absprachen Vollmachtgeber-Bevollmächtigter
  - Auftrag zur Geschäftsbesorgung
  - Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht (möglichst schriftlich), z.B. ob ein Grundstück nur verwaltet oder auch verkauft werden kann

Tipp:
Der Zahnarzt sollte sich eine erteilte Vorsorgevollmacht vorlegen lassen.

Betreuungsverfügung (§ 1901 a BGB)
Unterscheide: „Vorsorgevollmacht" und „Betreuungsverfügung"
- Die **Betreuungsverfügung** berechtigt **nicht** zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer bestellt werden muss (**zum Beispiel Vorschläge zur Person des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung**).

Fragestellungen zur Vollmacht/Betreuung

– 1 –
Können Angehörige (Ehepartner oder Kinder) einen Betroffenen, der seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, rechtlich vertreten?

Nein! Für einen Volljährigen können Angehörige nur in zwei Fällen entscheiden oder rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben:
1) bei erteilter rechtsgeschäftlicher Vollmacht oder
2) bei gerichtlicher Bestellung zum Betreuer

– 2 –
Wie weist sich der Betreuer aus?

Der Betreuer erhält vom Betreuungsgericht eine **Urkunde über die Bestellung**. Diese Urkunde dient als **Ausweis über die Vertretungsmöglichkeiten. Sie ist sorgfältig aufzubewahren** und im Zweifel **zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden**, da sie kein Lichtbild enthält.
- Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften reichen im Regelfall nicht
- Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben

– 3 –
Was steht in der Bestellungsurkunde?

Gemäß § 290 FamFG soll die Urkunde enthalten:
- Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers
- (...)
- den Aufgabenkreis des Betreuers
- bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen

– 4 –
Welche Maßnahmen umfasst der Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge"?

Antwort 1
Der Aufgabenkreis **„Gesundheitsfürsorge"** berechtigt nach herrschender Ansicht zum **Abschluss aller Rechtsgeschäfte, die erforderlich sind, um für die Gesundheit des Betroffenen sorgen zu können**. Dies betrifft nicht nur den Abschluss einzelner Arzt-, Krankenhaus- und Transportverträge, sondern auch die Weiterversicherung des Betreuten in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Erlöschen der Familienversicherung.

Antwort 2
Der Aufgabenkreis **„Gesundheitsfürsorge"** berechtigt darüber hinaus zur Entscheidung über die (tatsächliche, nicht rechtsgeschäftliche!) Einwilligung in eine ärztliche/zahnärztliche Maßnahme. Letzteres gilt aber nur, wenn der Betreute **nicht selbst einwilligungsfähig ist**.

Zusammenfassung Geschäftsfähigkeit/Betreuung

- Ein **geschäftsfähiger** Betreuter kann grundsätzlich wirksam einen Behandlungsvertrag abschließen.
- *Neben* ihm kann der Betreuer wirksam den Vertrag zulasten des Betreuten abschließen.
- Hat das Gericht besonderen **Einwilligungsvorbehalt** angeordnet (Achtung: gilt nur für Fälle, die mit besonderen Gefahren verbunden sind und hat für Zahnärzte kaum Bedeutung), muss der Betreuer einwilligen.
- Ein **geschäftsunfähiger** Betreuter bedarf zum Abschluss des Behandlungsvertrages immer der Zustimmung seines **Betreuers** oder eines **bevollmächtigten Vertreters**.

Einwilligung in die Behandlungsmaßnahme
- In die Behandlungsmaßnahme selbst kann grundsätzlich nur der Betreute einwilligen, **wenn er hierzu fähig ist**, d.h.
  - Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme (nach erfolgter Aufklärung) zu erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann.

Wenn der Betreute zur Einwilligung **nicht fähig** ist, ist die Einwilligung des Betreuers (mit dem Aufgabenkreis Ge-

sundheitsfürsorge) nach erfolgter Aufklärung einzuholen.

Fehlerhafter Arztvertrag und Honoraranspruch

Da für den Zahnarzt häufig nicht erkennbar ist, ob der Patient geschäftsunfähig ist (und der Patient auch nicht rechtlich verpflichtet ist, eine eingerichtete Betreuung anzugeben), kann es passieren, dass kein Behandlungsvertrag zustande kommt, weil die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig ist.

In einem solchen Fall bestimmen sich die Ansprüche zwischen den Beteiligten nach den Vorschriften der **Geschäftsführung ohne Auftrag** (§§ 670 ff. BGB). *„Nach § 683 BGB kann der Arzt, wenn die Übernahme der Behandlung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht, wie ein Beauftragter Ersatz verlangen. Zwar gibt § 670 BGB dem Beauftragten nur einen Ersatzanspruch bezüglich seiner Aufwendungen. jedoch ist heute allgemein anerkannt, dass auch die eigene Arbeitskraft eine Aufwendung i.S. dieser Vorschrift darstellt, wenn Dienste geleistet werden, die zum Beruf des Beauftragten gehören. Der Arzt kann also auch in den Fällen das volle Honorar fordern, in denen ein Arztvertrag nicht zustande kommt oder der Arztvertrag nach § 105 Abs. 2 BGB nichtig ist.“*

(so: Uhlenbruck/Laufs, Handbuch des Arztrechts, 3. Auflage, CH Beck Verlag München, 2002, S. 430 Rn 19)

Tipps für die Praxis

Nehmen Sie in Ihren Patientenaufnahmebogen (für ältere Patienten) auch die Frage nach einer eingerichteten Betreuung auf.

- Für welche Aufgabenkreise ist diese eingerichtet und wer ist der Betreuer (Name, Adresse, Tel.-Nr., Mobilfunk-Nr.) (bei mehreren Betreuern für den jeweiligen)?
- Ist eine Vorsorgevollmacht erteilt und wenn ja, für wen (Kontaktdaten)?

Wenn Sie im Wege der aufsuchenden Behandlung z.B. eine Behindertenwohneinrichtung oder ein Alten- und Pflegeheim betreuen, lassen Sie sich ggf. auch die Pflegeakte vorlegen.

Bitte beachten Sie, dass weder pädagogische Betreuer (Heilerziehungspfleger, Sozialpädagogen) aus der Behindertenwohneinrichtung noch Altenpfleger und Krankenpfleger aus dem Alten- und Pflegeheim rechtswirksame Entscheidungen für den Betreuten treffen können. Dies kann nur der vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer bzw. der in der Vorsorgevollmacht benannte.

Lassen Sie sich vom Betreuer die Bestellungsurkunde mit den übertragenen Aufgabenkreisen vorlegen.

Lassen Sie sich vom Bevollmächtigten die Vollmacht vorlegen.

Lassen Sie sich zum Nachweis für die **erfolgte Aufklärung** die Einwilligung vom Betreuer/Bevollmächtigten unterschreiben.

Für den Fall, dass die Entscheidung des Betreuers/Bevollmächtigten nicht Ihrem zahnärztlichen Rat entspricht, können Sie sich – wenn Sie dies für notwendig halten, an das Betreuungsgericht wenden.

Zusammenfassung

Einhergehend mit dem zunehmenden Anteil älterer Menschen in unserer Gesellschaft steigt auch die Anzahl von Patienten, die geschäftsunfähig oder einwilligungsunfähig sind. Nicht für alle diese Menschen ist eine Betreuung eingerichtet. Auch bei eingerichteter Betreuung ergeben sich für den behandelnden Zahnarzt daraus insbesondere auch rechtliche Probleme.

kontakt.

Dr. Hendrik Schlegel
Geschäftsführender Zahnarzt
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Auf der Horst 29, 48147 Münster
Tel.: 0251 507-510
E-Mail: Dr. H.Schlegel@zahnaerzte-wl.de
www.zahnaerzte-wl.de

Injektion

ANZEIGE

DIE Nr. 1
sind Sie für Ihre Patienten

Miraject®

- ... denn über 400 Millionen schmerzfreie Injektionen stehen für Sicherheit und zufriedene Patienten
- Optimaler Schutz vor Nadelstichverletzungen durch Miramatic (www.miraject.de)
- Marktführend seit über 40 Jahren

Scan me
Video

HAGER WERKEN

www.hagerwerken.de
Tel. +49 (203) 99269-0 · Fax +49 (203) 299283